



LANDKREIS NORDHAUSEN DER LANDRAT

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

AfD Nordhausen
Herrn Norman Kulbe
Vor dem Hagentor 3
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom: 25.06.2026

Geschäftszeichen: 10.1.11131
(Bitte bei Schriftwechsel
unbedingt angeben)

Kassenzeichen:
(Bitte bei Zahlung
unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Frau Piper

Fach-/Stabsbereich: 10 Büro des Landrates und Zentrale Dienste

Dienstgebäude: Grimmelallee 23, Haus 2

Zimmer: 121

Telefon: 03631 911 1111

*Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels
E-Mail nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zugelassen ist.*

E-Mail: kreistag@landh.thueringen.de

Datum: 15.07.2026

Ihre Anfrage zu invasiven Pflanzenarten im Landkreis Nordhausen

Sehr geehrter Herr Kulbe,

zur o. g. Anfrage senden wir Ihnen gern folgende Informationen:

In Thüringen gibt es für invasive Pflanzenarten keine gesetzliche Meldepflicht. Sichtungen können jedoch bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises bzw. beim TLUBN mitgeteilt werden. Zusätzlich können Funde digital auf dem mitteldeutschen Meldeportal KORINA (Koordinationsstelle Invasive Neophyten in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen) per App gemeldet werden. Die KORINA-App ist eine kostenlose Smartphone-Anwendung, um Vorkommen invasiver Pflanzen (Neophyten) zu erfassen. Sie ermöglicht es Nutzern, Funde schnell via GPS zu kartieren, Fotos hinzuzufügen und die Daten direkt an die zentrale Datenbank zu senden.

Die ersten Erfassungen zu invasiven Pflanzenarten erfolgten 1996. Bei der UNB sind in den letzten fünf Jahren mehr als fünfzig Meldungen eingegangen, welche hauptsächlich drei bis vier Standorte betreffen. Die gemeldeten bzw. bekannten Standorte werden zusammengetragen und an die zuständigen Stellen zur weiteren Veranlassung weitergegeben.

Invasive Pflanzen sind im gesamten Kreisgebiet flächendeckend vorhanden. Explizit der Riesenbärenklau ist im Zechsteingürtel, Wiederaue und Zorgeaue vorhanden. In der KORINA-App sind auch die bereits gemeldeten Standorte öffentlich ersichtlicher.

Die Bekämpfung des Riesenbärenklau (auch Herkulesstaude genannt) erfolgt in den Sommermonaten, denn momentan blüht er und ist durch seine imposante Größe weithin deutlich sichtbar.

Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landkreis-nordhausen.de

KreisSparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Telefon: (0 36 31) 911-0
Nur im Notfall Telefax verwenden:
(0 36 31) 911-1119
E-Mail: poststelle@landh.thueringen.de
(Eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels
E-Mail ist nur mit qualifizierter elektronischer Sig-
natur zugelassen.)
Commerzbank Nordhausen
BIC: COBADE33XXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

SEDHARZ
KYFFHÄUSER

Harz

Er beginnt im Hochsommer seine großen Doldenblüten zu entfalten. Seine weitere Verbreitung ist zu vermeiden, um die heimische Pflanzenwelt zu schützen. Das oberste Ziel ist es, das Ausbreiten der Pflanzen zu verhindern. Von Juni bis August gelingt dies am besten, wenn die Blütenstände kurz vor der Samenreife abgeschnitten und entsorgt werden. Die Restpflanze muss in Bodennähe abgeschnitten werden und kann dann vor Ort verbleiben. Dies ist regelmäßig im Abstand von einigen Wochen über mehrere Jahre durchzuführen. Wichtig ist das Tragen von Handschuhen, langer Kleidung und ggf. einer Schutzbrille, um einen Hautkontakt zu vermeiden. Da sich der Riesenbärenklau hauptsächlich über die Gewässer verbreitet, beginnt die Bekämpfung am Oberlauf der Gewässer. Die Bekämpfung weiterer Standorte erfolgt dann partiell.

Prinzipiell ist für die Bekämpfung invasiver Arten der jeweilige Grundstückseigentümer verantwortlich. Das ist z.B. bei Privatgrundstücken der Grundstückseigentümer, an Gewässern I. Ordnung der Freistaat Thüringen, an Gewässern II. Ordnung die Gewässerunterhaltungsverbände und bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der jeweilige Bewirtschafter. Nur in Naturschutzgebieten und anderen naturschutzfachlich hochwertigen Flächen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop) ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Die UNB entscheidet aufgrund der Tatbestandsmerkmale des § 40 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich der Betroffenheit von geschützten Objekten und Flächen (Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten). Hiernach können die zuständigen Behörden anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen sowie sich unbeabsichtigt ausbreitende Pflanzen beseitigt werden.

Im Zeitraum von 1996 bis 2005 erfolgte die Bekämpfung des Riesenbärenklau durch die damalige Entwicklungsgesellschaft des Landkreises Nordhausen im Rahmen von geförderten Beschäftigungsmaßnahmen. In letzter Zeit hat sich der Riesenbärenklau wieder vermehrt ausgebreitet. Daher hat die Untere Naturschutzbehörde im Jahr 2024 wieder begonnen, den Riesenbärenklau zu bekämpfen. Die UNB hat im Jahr 2024 insgesamt 9.000 € aufgewendet, um invasive Pflanzen unter den Standortkriterien des § 40 Abs. 3 BNatSchG zu bekämpfen. Dies erfolgte in Form eines Zuschusses an Städte und Gemeinden im Landkreis. In diesem Jahr stehen der Unteren Naturschutzbehörde 15.000 € hierfür zur Verfügung. Eine erste Beauftragung zur Beseitigung der Herkulesstaude ist bereits erteilt worden. Hierin enthalten ist auch wieder die Möglichkeit einer Zuwendung an betroffene Städte und Gemeinden im Landkreis. Hinzu kommen Aufwendungen von Privatpersonen und Städten und Gemeinden als Grundstückseigentümer, deren Höhe der UNB jedoch unbekannt ist.

Freundliche Grüße



Jendricke
Landrat